S1 Antrag zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung

Gremium:	Stadtvorstand
Beschlussdatum:	14.12.2018
Tagesordnungspunkt:	2 Änderung von Satzung und Wahlordnung

Antrag zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung

*Antragsteller*in: Der Stadtvorstand*

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

I. § 5 Abs. 5 der Satzung vom 08. Juni 1993, die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2016 geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber*innen für staatliche Wahlen sind beschlussfähig, wenn 5 Prozent der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind."

II. Die Wahlordnung vom 10. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Zuerst sind die Ämter der Sprecher*innen zu wählen, anschließend die/der Schatzmeister*in. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsplätze. Bei der Wahl der Sprecher*innen und der weiteren Vorstandsmitglieder sind hierbei zuerst jene Plätze zu wählen, die nach § 6 Abs. 1 der Satzung mit Frauen zu besetzen sind."

2. In § 4 Abs. 3 werden in Satz 3 die Ziffern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.

2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen."

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

   a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 5 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl"

   b. Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

      „Die Wahl zur Aufstellung von Listen für den Stadtrat erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich unter Angabe des Wahlkreises, in dem die Bewerbung erfolgt, angezeigt werden."

   c. In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Die nachfolgenden Kandidat*innen rücken entsprechend in der Liste auf."

4. Nach § 5 wird folgender Paragraph 5a eingefügt:

   „§ 5a Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte

   (1) Die Aufstellung der Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte erfolgt grundsätzlich durch die wahlberechtigten Mitglieder im Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich angezeigt werden. Die Wahllisten für die Stadtbezirksbeiräte und die Ortschaftsräte stehen auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des Kreisverbandes sind.

   (2) Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 5 Abs. 4 bis 8 mit der Maßgabe, dass Listenplatz 1, soweit Bewerbungen vorliegen, mit einer Frau besetzt werden soll.

   (3) Reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung im Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft nicht aus, so tritt an deren Stelle die Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.“

5. In § 7 wird wie folgt gefasst:

   „Für Wahlen in sonstige Ämter und Positionen sowie für die Vergabe von Voten durch den Kreisverband und für Vorschläge des Kreisverbandes für die Besetzung kommunaler Wahlbeamt*innen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3.“

6. Zu Vereinheitlichung der gendergerechten Schreibweise werden folgende Änderungen vorgenommen:

   a. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt.

   b. In § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 5 Abs. 7 wird jeweils das Wort „BewerberInnen“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt.

   c. In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 8 wird jeweils das Wort „BewerberIn“ durch das Wort „Bewerber*in“ ersetzt.

   d. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „SchatzmeisterIn“ durch das Wort „Schatzmeister*in“ ersetzt.

   e. In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Wahlkreisbewerbern“ durch das Wort „Wahlkreisbewerber*innen“ ersetzt.

   f. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „WahlkreisbewerberInnen“ durch das Wort „Wahlkreisbewerber*innen“ ersetzt.

   g. In § 5 Abs. 7 wird das Wort „jedeN“ durch die Wörter „jede/jeden“ ersetzt.

   h. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „eine/ein“ ersetzt.

   i. In § 5 Abs. 8 wird das Wort „einE“ durch die Wörter „eine/ein“ ersetzt.

III. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung

Zu I.

Da die Aufstellung von Bewerber*innen für die Listen für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte auf Ebene der Stadtbezirke durchgeführt werden muss, bedarf es einer Klarstellung in der Satzung welche Beschlussfähigkeit hierfür und für alle weiteren wahlrechtlichen Aufstellungsversammlungen notwendig ist. Es wird mit der Neufassung des Absatzes 5 klargestellt, dass sich das 5 %-Quorum auf die im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder bezieht. Die Einschränkung, dass dies mindestens drei Mitglieder sein müssen, ist eine notwendige Anforderung des Wahlrechtes, um die Geheimheit der Wahl zu wahren.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird die Absolutzahl von mindestens 25 anwesenden Mitglieder bei der regulären Mitgliederversammlung des Kreisverbandes gestrichen. Der Kreisverband hat nunmehr deutlich über 500 Mitglieder, weswegen die prozentuale Beschlussfähigkeit eine höhere notwendige Zahl anwesender Mitglieder induziert. Die Absolutzahl kann somit aufgrund dieses Erfolges und der Verschlankung der Satzung nunmehr entfallen.

Zu II.

Nr. 1.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Satzungsänderung im Jahr 2016. Seitdem gibt es die Ämter der Sprecherin (weiblich) und einer Sprecher*in (offener Platz). Dies war bisher in der Beschreibung des Wahlverfahren durch die Wahlordnung noch nicht nachgezeichnet worden.

Nr. 2.

Die Änderung modifiziert die Regularien für den 2. Wahlgang bei der Wahl von Delegierten für die Bundes- und Landesversammlung. Bisher sah die Wahlordnung das Erfordernis einer absoluten Mehrheit auch im zweiten Wahlgang, sowie eine Deckelung der Zahl der Bewerber*innen, die im zweiten Wahlgang antreten können, auf das doppelte der zur Wahl stehenden Plätze vor. Dies ist weder praktikabel noch mit Blick auf die sonstigen Mehrheitserfordernisse bei Wahlen sinnvoll. Die Notwendigkeit einer absoluten Mehrheit im 2. Wahlgang verkompliziert das Wahlverfahren und hat in der Vergangenheit zur unnötigen Ausdehnung der Dauer des Wahlverfahrens geführt, da in den letzten Jahren sowohl die Zahl der Delegierten als auch der Bewerber*innen hierfür deutlich gestiegen sind und deshalb zweite Wahlgänge regelmäßig durchgeführt werden müssen. Zudem entsteht auch dann ein Problem, wenn mehrere „Anwärter*innen“ auf den 2. Wahlgang die gleiche Anzahl an Stimmen haben.

Gleichzeitig ist nicht nachvollziehbar, warum für die Wahl von Delegierten im 2. Wahlgang deutlich höhere Anforderungen gestellt werden, als für die Wahl der Mitglieder des Stadtvorstandes, bei welchen bereits im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend ist.

Nr. 3. a. und b.

Die Änderungen sind Folgeänderungen. Mit der Aufnahme eines eigenen Paragraphen zum Aufstellungsverfahren der Stadtbezirksbeiräte durch Nr. 4 werden die Regelungen zur den Ortschaftsräten dorthin verschoben, da sie aufgrund des analogen wahlrechtlichen Aufstellungsverfahrens dort besser verortet sind. Zudem ist die bisherige Formulierung irreführend, da Ortschaftsräte nicht in Wahlkreisen gewählt werden. Eine Pflicht zur Anzeige der Bewerbung beim StaVo kann überdies wahlrechtlich nicht bestehen, weswegen diese in eine Soll-Vorschrift umgewandelt wird.

Nr. 3 c.

Die Anfügung des Satzes dient der Klarstellung. Bisher war nicht eindeutig kodifiziert, was passiert, wenn eine/ein Bewerber*in aufgrund des Verfehlens der notwendigen Mehrheit in der Schlussabstimmung aus der Liste gestrichen wird.

Nr. 4.

Mit einem neuen Paragraphen wird das Verfahren zur ab 2019 vorgesehenen Wahl der Listen für die Stadtbezirksbeiräte kodifiziert.

Absatz 1 regelt, dass die Aufstellungen hierfür und für die Listen für die Ortschaftsräte grundsätzlich durch die unterste Ebene, nämlich den wahlberechtigten Mitgliedern im Stadtbezirk oder der Ortschaft stattfindet. Dies bedeutet, dass für jeden Stadtbezirk und jede Ortschaft eine eigene lokale Aufstellungsversammlung durchgeführt wird. Deren Durchführung liegt in der Verantwortung des Stadtvorstandes.

Das Verfahren zur Listenaufstellung richtet sich entsprechend Absatz 2 nach dem Verfahren zur Aufstellung von Listen für Wahlkreise bei der Stadtratswahl. Da es sich bei der Wahl der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte nicht um eine verbundene Listenwahl handelt, bezieht sich jedoch die Soll-Quotierung des Listenplatzes 1 nunmehr auf die einzelne Liste.

In Absatz 3 wird das Verfahren der sogenannten Höherzonung der Aufstellungsversammlung geregelt, für den Fall, dass nicht ausreichend Mitglieder zur lokalen Aufstellung der jeweiligen Liste vorhanden sind. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden hierfür zuständig.

Nr. 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen Nr. 4. Durch die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte entfällt das Vorschlagsrecht des Kreisverbandes gegenüber der Stadtratsfaktion für die Besetzung der Ortsbeiräte. Der Paragraph muss in der Folge auch sprachlich neu gefasst werden.

Nr. 6

Es handelt sich um Anpassungen der Wahlordnung zur Vereinheitlichung der geschlechtergerechten Schreibweise.

Zu III.

Der Punkt regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Diese treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, damit die anstehenden Aufstellungsversammlungen und Delegiertenwahlen nach den neuen Regelungen durchgeführt werden können.